

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 5/07 B

L 13 V 1/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 VG 41/02 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das Versorgungsamt Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Januar 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens haben die Beteiligten
einander nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Urteil vom 26.1.2007 die Auffassung der Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Zivildienstgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz hat, weil die Fußdeformität (Hallux Valgus), bei deren Operation der Kläger sich die jetzt als mittelbare Schädigungsfolge geltend gemachte Tinnitus-erkrankung zugezogen haben will, nicht auf den Zivildienst zurückzuführen sei. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der Zulassungsgrund nicht so dargetan worden ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger stellt (sinngemäß) die folgende Rechtsfrage:
Unter welchen Voraussetzungen kann von dem Grundsatz abgewichen werden, dass sich bei unfallunabhängigen Krankheiten nach den Grundzügen des Berufskrankheitenrechts der gesetzlichen Unfallversicherung entscheidet, ob eine Zivildienstbeschädigung vorliegt?
- 6 Er räumt zwar ein, dass von der Rechtsprechung eine vom Berufskrankheitenrecht abweichende Einzelfallbeurteilung zugelassen worden sei, sofern besondere, außerordentliche Belastungen vorlägen, die typischerweise nur unter den Bedingungen des Wehrdienstes oder des Krieges aufträten. Dazu ist er jedoch der Ansicht, es sei zu klären, wann und unter welchen

Voraussetzungen eine derartige Überlastung angenommen werden könne, die typischerweise nur unter den Bedingungen des Wehrdienstes auftrete.

- 7 Abgesehen davon, dass zweifelhaft ist, ob die konkrete Bestimmung solcher im Vergleich zum Zivilleben außergewöhnlichen Wehrdienstbelastungen überhaupt eine Rechts- und nicht vielmehr eine Tatfrage betrifft, setzt sich der Kläger nicht mit den einschlägigen Urteilen des Senats vom 5.5.1993 (*SozR 3-3200 § 81 Nr 8*) und vom 10.11.1993 (*BSGE 73, 190 = SozR 3-3200 § 81 Nr 9*) auseinander, um den von ihm behaupteten weiteren Klärungsbedarf darzutun. Er beschränkt sich vielmehr darauf, seine eigenen Gedanken zur Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage darzulegen, wobei er zudem eine Würdigung des Sachverhaltes vornimmt, die unberücksichtigt lässt, dass das BSG grundsätzlich an die Tatsachenfeststellungen des LSG gebunden ist (§ 163 SGG).
- 8 Selbst wenn der Kläger mit diesen Ausführungen Kritik an der Rechtsprechung des BSG hat vorbringen wollen, wird dadurch eine fortbestehende oder erneute Klärungsbedürftigkeit der betreffenden Frage nicht hinreichend deutlich. Mangels eines näheren Eingehens auf die vom BSG in den genannten Entscheidungen angestellten Erwägungen, lässt die Beschwerdebeurteilung schon nicht erkennen, inwiefern es sich bei den vom Kläger jetzt vorgebrachten Argumenten um erhebliche Gesichtspunkte handelt, die vom BSG noch nicht berücksichtigt worden sind.
- 9 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

